



HESSISCHER LANDTAG

11. 03. 2021

Kleine Anfrage

Yanki Pürsün (Freie Demokraten) vom 10.02.2021

Kinderheime und Erziehungshilfe im Lockdown

und

Antwort

Minister für Soziales und Integration

Vorbemerkung Fragesteller:

Kinderheime sind für Kinder und Jugendliche, die Gewalt erfahren haben oder ihre Familien aus anderen Gründen verloren haben, Orte, an denen sie Geborgenheit und Halt finden sollen. Seit Ausbruch der Pandemie leiden auch dort die Kinder unter Quarantäneanordnungen, Homeschooling und den Kontaktbeschränkungen. Die Erzieherinnen und Erzieher können die sozialen Ängste und Belastungen der Kinder und Jugendlichen kaum auffangen. Insbesondere, da sie selbst Masken tragen und Abstand halten müssen. Eine tröstende Umarmung wird damit zur Unmöglichkeit in der für die Kinder und Jugendlichen ohnehin schweren Zeit.

Die Vorbemerkung des Fragestellers vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Wie viele Corona-Ausbrüche gab es in hessischen Kinderheimen?

Den im HMSI-Landesjugendamt vorliegenden Meldungen zufolge waren von tatsächlichen Erkrankungen seit dem Frühjahr 2020 ca. 160 Beschäftigte (ca. 1,9 % von rd. 8.000 Beschäftigten) und ca. 180 Kinder/Jugendliche (ca. 1,5 % von 12.200 genehmigten Plätzen) betroffen (Stand: 22. Februar 2021).

Frage 2. Warum werden dem Personal von Kinderheimen und Erziehungseinrichtungen keine anlasslosen Testungen angeboten, die vor Dienstantritt stets durchzuführen wären?

Testungen unterliegen bundesgesetzlichen Regelungen. Die Testverordnung der Bundesregierung sieht derzeit folgende Regelungen zu Testungen mit PoC-Antigen-Tests in Bezug auf nach § 45 betriebsleiterpflichtige stationäre Einrichtungen der Jugendhilfe vor:

Wenn in oder von Einrichtungen oder Unternehmen von diesen oder vom öffentlichen Gesundheitsdienst außerhalb der regulären Versorgung in den letzten zehn Tagen eine mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infizierte Person festgestellt wurde, haben nach § 3 TestV asymptomatische Personen Anspruch auf Testung, wenn sie in oder von betroffenen Teilen dieser Einrichtungen

1. behandelt, betreut, gepflegt oder untergebracht werden oder in den letzten zehn Tagen wurden,
2. tätig sind oder in den letzten zehn Tagen waren oder
3. sonst anwesend sind oder in den letzten zehn Tagen waren.

Präventive Tests nach § 6 TestV ohne Vorliegen eines Krankheitsfalls mit PoC-Antigen-Tests sind in Pflege- und Behinderteneinrichtungen, darunter auch Einrichtungen für geistig und körperlich behinderte oder pflegebedürftige Kinder und Jugendliche, möglich, jedoch nicht in stationären Einrichtungen der Jugendhilfe.

Seit Februar 2021 sieht die Medizinprodukteabgabeverordnung vor, dass auch stationäre Einrichtungen der Jugendhilfe entsprechende Tests beziehen können. Eine Abrechnung über die gesetzlichen Krankenkassen ist jedoch nur unter den dargestellten Bedingungen der Testverordnung möglich.

In den Einrichtungen und Diensten der Jugendhilfe besteht selbstverständlich, wie in vielen weiteren Berufsfeldern und Lebensbereichen, in denen ein direkter Kontakt zwischen Personen stattfindet, die potentielle Gefahr einer Ansteckung. Angesichts der im bisherigen Pandemieverlauf

bundesweit begrenzten Testkapazitäten ist derzeit eine Priorisierung in Bezug auf diejenigen Einrichtungen erforderlich, in denen eine erhöhte und gegebenenfalls lebensbedrohliche Infektionsgefahr für Bewohnerinnen und Bewohner besteht bzw. in denen dem Abstandsgebot und weiteren Hygienemaßnahmen nicht in vollem Umfang nachgekommen werden kann. Ein täglicher Aufenthalt in größeren Gruppen in geschlossenen Räumen über mehrere Stunden hinweg, wie dies in Schulen und Kindertageseinrichtungen der Fall ist, ist in Einrichtungen der Jugendhilfe nicht gegeben. Hygienevorkehrungen können hier eher eingehalten werden.

Stationäre Einrichtungen der Jugendhilfe sind nach § 36 IfSG verpflichtet, Infektionsschutzkonzepte vorzuhalten. Das Landesjugendamt hat die Träger zu Beginn der Pandemie darauf hingewiesen, diese zu überprüfen und gegebenenfalls an die besonderen Bedingungen der Coronapandemie anzupassen. Ansteckungsgefahren sind jedoch nicht gänzlich auszuschließen. Die geringen Ansteckungszahlen in Einrichtungen der Jugendhilfe zeigen zugleich, dass entsprechende Konzepte seitens der Träger zielführend geplant und umgesetzt werden.

Vor dem Hintergrund der aktuell seitens des Bundes geplanten Änderung der Testverordnung werden kurzfristig Testmöglichkeiten und -kapazitäten in breitem Umfang zu Verfügung stehen, die dann auch Fachkräfte in Einrichtungen der Jugendhilfe nutzen können.

Frage 3. Was unternimmt die Landesregierung, um die Erzieherinnen und Erzieher dabei zu unterstützen, den Kindern und Jugendlichen möglichst viel Normalität zu gewähren?

Die Unterstützung der ca. 8.000 Beschäftigten in mehr als 600 Einrichtungen oder Einrichtungsteilen mit unterschiedlicher Größe, Organisation und pädagogischer Schwerpunktsetzung ist zunächst die Aufgabe der Arbeitgeber. Es besteht keine Möglichkeit des Landes, unmittelbar auf das Arbeitsfeld der pädagogischen Fachkräfte in den einzelnen Einrichtungen und Wohngruppen einzuwirken und damit auch in die Autonomie der Träger einzugreifen.

Das Landesjugendamt hat zu Beginn der Pandemie ein umfangreiches Anschreiben an alle Einrichtungsträger gerichtet, um diese über die zu diesem Zeitpunkt notwendigen Handlungsschritte zu informieren und auf die Beratungsmöglichkeit durch das Landesjugendamt und die örtlichen Heimaufsichten bei den Jugendämtern hinzuweisen. In der Folge wurden und werden die Trägerverbände fortlaufend über veränderte gesetzliche Regelungen und weitere relevante Sachverhalte informiert. Das Hessische Ministerium für Soziales und Integration ist überdies über verschiedene Gremien mit den Trägern der Jugendhilfe sowie Vertreterinnen und Vertretern der Einrichtungen in ständigem Austausch. Auftretende Fragen werden unmittelbar bearbeitet und gegebenenfalls mit weiteren zuständigen Stellen auf Landesebene abgestimmt. Durch die in Hessen vorgesehene Wahrnehmung der örtlichen Heimaufsicht durch die Jugendämter stehen den Einrichtungen auch vor Ort Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner zur Verfügung, die wiederum in engem Austausch mit dem Landesjugendamt stehen. Es wurde den Trägern und Kommunen auch empfohlen, in den auf örtlicher Ebene bestehenden Gremien der Jugendhilfe (Jugendhilfeausschüsse, AG nach § 78 SGB VIII) gemeinsame Fragen zu klären und bei Bedarf mit anderen zuständigen Stellen in einen Austausch zu treten.

Im Falle von Verdachts- und Erkrankungsfällen sowie Quarantänemaßnahmen in Einrichtungen beraten das Landesjugendamt und die örtlichen Jugendämter mit den Trägern Möglichkeiten, wie diese Situationen ggf. auch unter temporärer Abweichung von den Betriebserlaubnisstandards überbrückt werden können. Landesjugendamt und Jugendämter haben hierzu mögliche Handlungsschritte beraten und zusammengestellt, die in die Beratung der Träger einfließen. Grundsätzlich ist es erforderlich, in entsprechenden Situationen Anweisungen der Gesundheitsbehörden umzusetzen.

Die Träger der stationären Einrichtungen der Jugendhilfe sind ferner einbezogen in die Verteilung von Schutzausrüstung durch das Land. Diese erfolgt über die Gebietskörperschaften.

Das Landesjugendamt hat weiterhin die jährliche „Ronneburg-Tagung“ zur Fortbildung jugendlicher Heimräte und Gruppensprecherinnen und -sprecher sowie von Fachkräften, welche für die Beteiligungsarbeit in den Einrichtungen zuständig sind (Heimratsberaterinnen und -berater), in Kooperation mit der Arbeitsgemeinschaft Berater Kinder- und Jugendvertretung Hessen und dem Landesheimrat durchgeführt. Nachdem diese im November 2020 als fünftägige Präsenzveranstaltung nicht stattfinden konnte, wurde sie im Februar und März 2021 in Form einer mehrteiligen Online-Veranstaltung nachgeholt. Diese umfasste differenzierte Angebote für Jugendliche und für Fachkräfte. Zudem wurde die Heimaufsichten in den örtlichen Jugendämtern beteiligt. Im Rahmen dieser Veranstaltung wurde auch der Landesheimrat gewählt. Es war auf diese Weise möglich, auch in der Phase der Kontaktbeschränkungen ein landesweit zugängliches Angebot für Jugendliche und Fachkräfte zu organisieren. Es ist nach derzeitigem Stand geplant, dass die nächste „Ronneburg-Tagung“ – soweit möglich – im November 2021 wieder als Präsenzveranstaltung stattfinden soll. Darüber hinaus stehen Fachkräften der Jugendhilfe zahlreiche seitens des Landes geförderte Fortbildungsangebote zu unterschiedlichen Themenschwerpunkten offen, die derzeit vielfach auch als Onlineformate organisiert und somit leicht zugänglich sind.

Frage 4. Wie schätzt die hessische Landesregierung die psychosozialen Folgen des Lockdowns für Kinder und Jugendliche in Kinderheimen ein?

Es liegen bislang keine spezifischen Studien oder wissenschaftlichen Beiträge vor, die sich mit der Situation von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen in Hessen befassen. Eine Studie, der eine Befragung vergleichbarer Einrichtungen in der Schweiz zugrunde liegt (Die Corona-Krise aus der Perspektive von jungen Menschen in der stationären Kinder- und Jugendhilfe, CorSJH, Basel/Zürich September 2020), kommt in Bezug auf die Wahrnehmung der Pandemie durch Kinder und Jugendliche zu vergleichbaren Ergebnissen wie unterschiedliche aktuell vorliegende Jugendstudien. Jugendliche erleben ungewohnte Einschränkungen, vermissen soziale Kontakte und körperliche Nähe, haben Ängste und Sorgen in Bezug auf ihre Gesundheit und die schulische und berufliche Zukunft. Eine Mehrheit der befragten Kinder und Jugendlichen in Einrichtungen gab an, mit der Situation (eher) gut umgehen zu können. Als wichtige Einflussfaktoren dafür, dass die Institution von den Kindern und Jugendlichen als sicherer Ort wahrgenommen wird, gibt die Studie den Umgang der Fachkräfte mit der Krise, die Beziehungen der Fachkräfte zu den Bewohnerinnen und Bewohnern, die Stimmung und den Zusammenhalt unter den Bewohnerinnen und Bewohnern sowie die Partizipation bei der Aufstellung von Regeln an.

Vor diesem Hintergrund kann der seitens des Landes seit langem (mit bundesweiter Vorbildwirkung) gesetzte Schwerpunkt der Partizipationsförderung in Einrichtungen als ein wichtiger Einflussfaktor gesehen werden, der gerade auch für die Situation in den Einrichtungen während einer Krisensituation von hoher Bedeutung ist. Daher war es dem Landesjugendamt wichtig, dass auch während der Pandemie die „Ronneburg-Tagung“ zur Förderung der Partizipation in Einrichtungen, wie in der Beantwortung zu Frage 3 dargestellt, umgesetzt werden konnte und damit ein Angebot an Fachkräfte, Bewohnerinnen und Bewohner unterbreitet wurde.

Krisensituationen im Einzelfall müssen von den Einrichtungen in Abstimmung mit den Eltern und den fallzuständigen Jugendämtern pädagogisch bzw. therapeutisch bearbeitet werden. In Bezug auf hessische Einrichtungen liegt beim Landesjugendamt und den örtlichen Jugendämtern bislang jedoch kein gegenüber den Vorjahren erhöhtes Aufkommen von Meldungen nach § 47 SGB VIII (besondere Vorkommnisse) vor.

Kinder und Jugendliche in Einrichtungen leben in einem institutionellen Kontext und werden von pädagogischen Fachkräften betreut, so dass Krisensituationen professionell begegnet werden kann und bspw. auch die Unterstützung in schulischen Angelegenheiten und Anregungen zur Freizeitgestaltung grundsätzlich gewährleistet sind. Dies ist Gegenstand der pädagogischen Konzepte aller Einrichtungen. In Einrichtungen sind Einzel- oder Doppelzimmer üblich, so dass Kinder und Jugendliche auch über eine ausreichende Privatsphäre verfügen. Über die Wohngruppe und den Einrichtungskontext sind soziale Kontakte gegeben. Von vielen Einrichtungen ist bekannt, dass sie sich gerade in der Phase der Kontaktbeschränkungsmaßnahmen mit hohem Einsatz bemüht haben, für die betreuten Kinder und Jugendlichen ein geeignetes Bildungs- und Freizeitangebot zu gestalten. Daneben stehen Kindern und Jugendlichen auch Angebote bspw. der Jugendarbeit offen, die in Hessen auch im Rahmen der Kontaktbeschränkungen in kleinen Gruppen weiterhin möglich sind.

Selbstverständlich setzen Verdachts- und Erkrankungsfälle sowie Quarantänemaßnahmen Fachkräfte wie Bewohnerinnen und Bewohner besonderen Belastungen und unvermeidlichen Einschränkungen aus. Viele Expertinnen und Experten sehen insbesondere die schrittweise Öffnung von Kindertagesstätten und Schulen als entscheidend an, um die Situation von Kindern und Jugendlichen insgesamt zu verbessern.

Frage 5. Hält die Landesregierung es für angemessen, dass die Kinder und Jugendlichen in Kinderheimen lediglich Kontakt zu Menschen haben, die eine Maske tragen und Abstand wahren müssen?

Es besteht keine diesbezügliche Vorschrift auf Landesebene. Wohngruppen werden grundsätzlich als Hausgemeinschaft angesehen, die sich daher auch im öffentlichen Raum gemeinsam aufhalten können. Einrichtungsträger sind eigenständig nach § 36 IfSG verpflichtet, Infektionsschutzkonzepte zu entwickeln. Das Tragen des Mund-Nasen-Schutzes ist dabei nur eine von unterschiedlichen Möglichkeiten des Infektionsschutzes. Hygienekonzepte und Verhaltensregeln in den Einrichtungen und Gruppen müssen unter anderem die örtlichen Rahmenbedingungen berücksichtigen, wie bspw. räumliche Gegebenheiten, die Anzahl der Bewohnerinnen und Bewohner und deren Alter sowie die persönliche Situation von Beschäftigten und Betreuten. Auch die jeweils bestehende Pandemiesituation in Umfeld der Einrichtung kann eine Rolle spielen. Wie in vielen Lebensbereichen sind Aspekte des Gesundheitsschutzes mit anderen Belangen wie bspw. pädagogischen Gesichtspunkten und der persönlichen Situation von Bewohnerinnen, Bewohnern und Fachkräften abzuwägen. Auch in dieser Hinsicht erscheint die altersgerechte Information und Partizipation der Kinder und Jugendlichen entscheidend, um gemeinsame Wege in den Einrichtungen zu finden, mit temporär unvermeidbaren Einschränkungen umzugehen.

Frage 6. Wie steht die Landesregierung zu der Forderung, Personen kinder- und jugendnaher Berufe bereits in Prioritätsgruppe 2 zu impfen?

Eine entsprechende Regelung ist bereits für Lehrkräfte an Grund- und Förderschulen sowie für Fachkräfte in Kindertagesstätten vorgesehen. Die noch begrenzte Verfügbarkeit an Impfstoffen lässt weitere Priorisierungen derzeit nicht zu.

Personen, die in stationären Einrichtungen oder ambulanten Diensten Menschen mit psychischen Behinderungen betreuen, gehören bereits zur Priorisierungsgruppe 2. Davon werden auch Personen erfasst, die im Rahmen der Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche tätig sind.

Abgesehen davon haben sich die Länder über die Jugend- und Familienministerkonferenz erfolgreich bei der Bundesregierung dafür eingesetzt, dass Beschäftigte in ambulanten und stationären Einrichtungen der Jugendhilfe in die Priorisierungsgruppe 3 aufgenommen wurden und eine Impfmöglichkeit damit in absehbarer Zeit bestehen wird.

Wiesbaden, 9. März 2021

Kai Klose